

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2013/15
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/15)

21. Dezember 2012

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 18. bis 22. März 2013)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Unterabschnitt 6.2.3.9: Kennzeichnung von nachfüllbaren Druckgefäßen

Antrag des Europäischen Industriegase-Verbands (EIGA)

Einleitung

1. EIGA hat bei der Gemeinsamen Tagung im September 2010 im Dokument OTIF/RID/RC/2009/30 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/30 und im informellen Dokument INF.31 Änderungen für die Kennzeichnung von nachfüllbaren Druckgefäßen, insbesondere im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Flaschenbündeln vorgeschlagen. Ziel diese Änderung war es, die Vorschriften für die Kennzeichnung von Flaschenbündeln klarzustellen. Diese Änderungen wurden in die Ausgabe 2013 des RID/ADR/ADN aufgenommen.
2. Kürzlich wurde festgestellt, dass eine Reihe von bestehenden Flaschenbündeln den Anforderungen der neuen Vorschriften nicht vollständig entsprechen wird. Aus diesem Grund beantragt EIGA, dass in die Ausgabe 2015 des RID/ADR/ADN Übergangsvorschriften aufgenommen werden und für die Zeit bis zur Veröffentlichung der Ausgabe 2015 des RID/ADR/ADN eine multilaterale Sondervereinbarung abgeschlossen wird.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Antrag

- 1.6.2** Einen neuen Unterabschnitt 1.6.2.x mit folgendem Wortlaut aufnehmen:
- 1.6.2.x** Flaschenbündel, die vor dem 1. Juli 2015 gemäß den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften gebaut wurden, müssen bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung nicht nach den Vorschriften der Absätze 6.2.3.9.7.2 und 6.2.3.9.7.3 gekennzeichnet sein."

Begründung

3. Die Kennzeichnung von Flaschenbündeln wurde im RID/ADR 2013 durch die Aufnahme eines Textes in Absatz 6.2.2.7.9 ("Bei Flaschenbündeln gelten die Vorschriften für die Kennzeichnung der Druckgefäße nur für die einzelnen Flaschen und nicht für eine Gruppenanordnung.") und durch die Aufnahme des neuen Absatzes 6.2.3.9.7 klargestellt. Dadurch wird ein einheitliches Vorgehen sichergestellt.
4. Bei einer kürzlich von der Industrie durchgeführten Überprüfung wurde jedoch festgestellt, dass nicht alle Flaschenbündel diesen neuen Vorschriften entsprechen werden. Aus diesem Grund wird die Aufnahme einer Übergangsvorschrift in die Ausgabe 2015 des RID/ADR/ADN sowie der Abschluss einer multilateralen Sondervereinbarung für den Zeitraum zwischen den Ausgaben 2013 und 2015 beantragt.

Sicherheit

5. Es sind keine Auswirkungen auf die Sicherheit zu erwarten.

Durchführbarkeit

6. Keine besonderen Probleme.

Tatsächliche Anwendung

7. Es sind keine Schwierigkeiten bei der tatsächlichen Anwendung zu erwarten.
-